

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e551be27-184c-3bc2-a602-01d79b5af2e4>

Bibliografie	
Titel	Metallbau-Montagearbeiten (DGUV Information 209-003)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 209-003
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4.3 - 4.3 Absturzhöhen, oberhalb derer Schutzmaßnahmen erforderlich sind

Abhängig von der Absturzhöhe und der Art und Lage des Verkehrswegs oder Arbeitsplatzes sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz erforderlich (Tabelle 2), siehe auch ArbStättV und ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen"

Tabelle 2

Schutzmaßnahmen gegen Absturz

Maßnahmen gegen Absturz sind nach der ArbStättV auf Baustellen erforderlich	
ab 0 m	bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann
ab 1 m	für Verkehrswege, die im Rahmen einer Baumaßnahme fest eingerichtet werden, für frei liegende Treppenläufe und Treppenabsätze sowie für Wandöffnungen
ab 2 m	an allen übrigen Arbeitsplätzen

Maßnahmen gegen Absturzgefahr

Hierarchie gemäß [§ 4 ArbSchG](#)



Abb. 5
Rangfolge der Maßnahmen